



Wo der Süden am schönsten ist.

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg

A. Präambel

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen. Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung des Landkreises Ravensburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Gebrauch gemacht. Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort als Arbeitsgrundlage für die Mitarbeitenden erforderlich, welche insbesondere die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach den §§ 23 und 24 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Landkreises Ravensburg konkretisieren.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der „Kindertagespflege-Beitragssatzung“ (siehe Anlage)

Die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung ergibt sich nach § 24 und § 90 SGB VIII.

B. Fördervoraussetzungen

Kinder haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII). Die Fördervoraussetzungen richten sich nach dem Alter des Kindes.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag sicherstellen und eine Beziehung zur Betreuungsperson aufbauen zu können ist eine Mindestbetreuungszeit von acht Wochenstunden erforderlich. Dies gilt nicht, wenn sie als Ergänzung zu anderen Betreuungsformen wie z.B. Kindertageseinrichtungen oder schulischen Förder- und Betreuungsangeboten benötigt wird.

1. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Förderverpflichtung besteht nur für Kinder mit bestimmten gesetzlich in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII genannten Bedarfslagen. Danach sind Kinder zu fördern, wenn entweder

- a. *kindbezogene Gründe* vorliegen, das heißt, die Förderung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (Nr. 1), oder
- b. *Gründe der Personensorgeberechtigten* vorliegen, das heißt, die Erziehungsberechtigten aus bestimmten Gründen auf die Betreuung angewiesen sind (Nr. 2). Als Gründe dafür sind die Erwerbstätigkeit, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Arbeitssuche (Nr. 2 Buchst. a), die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung (Nr. 2 Buchst. b) sowie der Erhalt von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (Nr. 2 Buchst. c) genannt.

Für die Fallgruppen von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII richten sich Betreuungsumfang und Betreuungszeit daher grundsätzlich nach der entsprechenden individuellen Situation, also insbesondere den Arbeitszeiten, dem Stundenplan, den Zeitplänen des Studiums oder der Weiterbildungsmaßnahme jeweils zuzüglich Fahrtzeiten von der Betreuung zur Arbeitsstelle und zurück.

2. Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) begrenzt durch das Wohl des Kindes. Hierbei sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuung außerhalb der Familie in der Regel 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Sollten Personensorgeberechtigte einen individuellen Bedarf mit einem Stundenumfang von über 30 Stunden wöchentlich geltend machen, ist ein Nachweis der Erziehungsberechtigten insbesondere folgender Bedarfskriterien erforderlich:

- a. Bedarfskriterien der Personensorgeberechtigten
 - Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
 - Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung (Erstausbildung, nur in begründeten Fällen auch bei weiteren Ausbildungen/Schule/Studium)
 - Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
 - Teilnahme an Integrationskursen
 - Pflege von Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1
 - Chronische oder länger andauernde Krankheiten der Erziehungsberechtigten
 - Besondere Belastung wegen Betreuung weiterer Kinder - Einzelfallentscheidung,
 - Bürgerschaftliches Engagement im Einzelfall — Einzelfallentscheidung

b. Kind bezogener individueller Bedarf

- Kinder aus einer besonders belasteten familiären Situation (auf Empfehlung ASD, Kinderarzt, Gutachten etc.), die auch keine ihrem Wohl entsprechende Förderung erhalten.

3. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Der Landkreis Ravensburg hat auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken (§ 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz besteht nicht.

Der Anspruch ist auf die Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von maximal 35 Stunden pro Woche gerichtet. Nur ergänzend kommt Kindertagespflege in Betracht. Gründe hierfür können sein:

- kein entsprechendes Angebot einer Tageseinrichtung in der Wohnortgemeinde bzw. in nicht zumutbarer Entfernung,
- kein Fahrzeug und keine ausreichenden Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorhanden sind oder
- bei besonderem pädagogischem Bedarf, welcher sich aus einer Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes ergibt.
- Der Wechsel von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung kann trotz der Einhaltung der allgemeinen fachlichen Standards (ein Antrag ist regelmäßig sechs Monate im Voraus zu stellen) und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht rechtzeitig geplant und umgesetzt werden.

4. Bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist in § 24 Abs. 4 S. 1 SGB VIII geregelt, dass für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist. Maßgebend für den Umfang der Betreuung ist wiederum der individuelle Bedarf (§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Die Prüfung erfolgt anhand der im Punkt 2. festgelegten Kriterien.

C. Laufende Geldleistung

1. Übernahme der Kosten der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Der Antrag der Kosten für die Kindertagespflege und/oder Kindertageseinrichtung muss von den sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden. Für den rechtzeitigen Eingang bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Eltern(teile) selbst verantwortlich. Eine Förderung ist ab dem Monat des Antrageingangs möglich.

Die Entscheidung und Bewilligung der WJH erfolgt für einen Betreuungsumfang von mindestens acht bis maximal 45 Stunden pro Woche als Bewilligungsbescheid an die sorgeberechtigten Elternteile.

2. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Kindertagespflege. Ziel ist der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen Kindertagespflegeperson und Kind. Außerdem soll die Basis einer guten Erziehungspartnerschaft zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson geschaffen werden. Mit Beginn der Eingewöhnung beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten. Die laufende Geldleistung wird abhängig von den Betreuungsstunden ab diesem Zeitpunkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

3. Berechnung der Monatspauschale

Die laufende Geldleistung wird als Monatspauschale an die Kindertagespflegeperson gewährt.

Die Pauschale wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Wöchentliche Betreuungszeit} \times 4,3 \text{ Wochen (52 Wochen / 12 Monate)} \times \text{Stundensatz} \times 11 \text{ Monate}}{12 \text{ Monate}}$$

Für einen Monat wird keine laufende Geldleistung aufgrund z. B. von Schließtagen gewährt. Das bedeutet, dass die monatliche Pauschale für elf Monate berechnet und 12mal pro Jahr ausbezahlt wird. (siehe genaueres hierzu unter Punkt C. 4. - Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson).

Bei einem Betreuungsbeginn bis einschließlich des 15. eines Monats werden 100% der laufenden Geldleistung ausbezahlt und bei der Kostenbeteiligung der Eltern berücksichtigt. Bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. eines Monats 50%.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden bis einschließlich 15. eines Monats 50% der laufenden Geldleistung ausbezahlt und bei der Kostenbeteiligung der Eltern berücksichtigt. Ab einer Beendigung ab dem 16. eines Monats 100%.

Bei sehr wechselhaften Betreuungszeiten, wie z. B. durch einen Schichtdienst der Eltern(-teile) erfolgt die Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs über die Dauer von mindestens drei zusammenhängenden Monaten. In diesen Fällen wird für diesen Zeitraum eine vorläufige Abschlagszahlung festgesetzt und ausbezahlt (vorläufige Pauschale).

4. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Urlaubs- und/oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson werden nicht vergütet. Bei der Berechnung der Pauschale wird der Urlaub/Schließtage der Kindertagespflegeperson (20 Tage im Jahr, analog Bundesurlaubsgesetz), unabhängig der tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubstage, ausgehend von 5 Betreuungstagen pro Woche berücksichtigt. Sollte die Kindertagespflegeperson keinen Urlaub in Anspruch genommen haben, kann sie dies nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (regelmäßig ein Jahr) durch Vorlage

der Betreuungszeitennachweise für den gesamten Zeitraum darstellen und erhält die laufende Geldleistung nachvergütet.

Ist ein Kindertagespflegeverhältnis aufgrund der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag länger als vier Wochen unterbrochen, so ist dies der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen. Ab Beginn des ersten Tages der fünften Woche wird keine laufende Geldleistung mehr erbracht und überzahlte Geldleistungen werden von den Kindertagespflegepersonen zurückgefordert bzw. verrechnet

Planbare Schließungszeiten für Urlaub/Fortbildung sind den Personensorgeberechtigten frühzeitig anzuzeigen und, soweit möglich, mit ihnen abzustimmen. Schließungszeiten führen daher zur Rückforderung der laufenden Geldleistungen. Geplante Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig mitzuteilen.

5. Ausfallzeiten des Kindes

Die laufende Geldleistung wird bei vorübergehender Krankheit oder Abwesenheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson weitergewährt. Als vorübergehend gilt eine Abwesenheit im Umfang von bis zu vier Wochen (20 Tagen) für den Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

Ist ein Kindertagespflegeverhältnis nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag länger als vier Wochen unterbrochen, so wird ab Beginn des ersten Tages der fünften Woche (ab dem 21. Tag) keine laufende Geldleistung mehr erbracht und überzahlte Geldleistungen von den Kindertagespflegepersonen zurückgefordert bzw. verrechnet. Die Fehlzeiten, die vier Wochen (20 Tage) übersteigen, sind der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

6. Vertretungsregelung

Wird während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Kindertagespflegeperson eine Vertretung für die Betreuung benötigt, so ist von den Personensorgeberechtigten vor Beginn der Vertretungsleistung Kontakt mit der Tagespflegevermittlungsstelle aufzunehmen. Die Vertretungsleistung wird gesondert anhand von Stundennachweisen vergütet.

Organisiert die erkrankte Kindertagespflegeperson ihre Vertretung in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten eigenständig, werden die Vertretungsleistungen für die krankheitsbedingt ausgefallene Kindertagespflegepersonen nicht gesondert vergütet. Die erkrankte Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung während der Erkrankung weiterhin und vergütet die für sie eingesetzte Vertretung direkt. Erfolgt keine Vertretung, erfolgt eine Rückforderung der laufenden Geldleistung für die krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson.

7. Mitwirkungspflichten

Änderungen im Betreuungsumfang sind zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten abzustimmen und sollten im Betreuungsvertrag ergänzt werden.

Bei geringen und kurzfristigen Abweichungen von bis zu 10 % des Betreuungsumfangs wird davon ausgegangen, dass sie in den Folgemonaten ausgeglichen werden. Bei der Pauschalvergütung bleiben solche Abweichungen unberücksichtigt.

Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Abweichungen von bis zu 10 % des Betreuungsumfangs im Monat weder bei der Berechnung des Kostenbeitrags noch der ausgezahlten laufenden Geldleistung berücksichtigt.

Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine dauerhafte Abweichung von mehr als 10 % der bewilligten Stunden über einen Monat hinaus mitzuteilen.

In diesem Fall müssen die Sorgeberechtigten beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien rechtzeitig einen Änderungsantrag vorlegen. Bei genehmigter Änderung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

8. Inklusive Kindertagespflege

Im Rahmen der inklusiven Kindertagespflege können Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in der Kindertagespflege betreut werden. Nimmt eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung auf, wird ein weiterer, zur Verfügung stehender Platz nicht belegt, damit die entsprechend notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Betreuung des Kindes mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung sichergestellt sind. Der freigehaltene Platz wird im Betreuungsumfang des durch das Kind mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung belegten Platzes vergütet, d.h. die Kindertagespflegeperson erhält 2 x 7,50 €/Stunde (Stand ab 01.01.2023).

Die Feststellung des Eingliederungsanspruches erfolgt durch das Sozial- und Inklusionsamt und ist sofern möglich vor Beginn der Betreuung von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Atteste oder Gutachten vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilt das Sozial- und Inklusionsamt.

9. Erstattungsleistungen an Kindertagespflegepersonen

Neben der eigentlichen Zahlung für die reale Betreuung eines Kindes sind bei laufender Qualifikation und Betreuungsbereitschaft (d.h. belegt oder vermittlungsbereit) und einer unterzeichneten § 8a-Vereinbarung mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auf Nachweis zusätzlich folgende Erstattungen aus § 23 SGB VIII an Kindertagespflegepersonen möglich:

- Unfallversicherung: komplett 1 x jährlich,
- Alterssicherung: monatlich zur Hälfte bei einem Pflichtbeitrag; bei freiwilliger Absicherung bis zum mtl. Höchstbetrag (monatlich halber Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung),
- Kranken- und Pflegeversicherung: monatlich zur Hälfte

10. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der allgemeinen Förderung und Erziehung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag bzw. Eigenanteil gemäß § 90 SGB VIII festgesetzt. Der vom Landkreis festgelegte Kostenbeitrag in der Kindertagespflege wird entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg erhoben (siehe Anlage 1). Die Kostenbeitragsberechnung für die Eltern(-teile) erfolgt analog zur Berechnung der Leistungsvergütung. (siehe 3.)

D. Wunsch- und Wahlrecht bei der Belegung einer Kindertageseinrichtung

Den Personensorgeberechtigten steht bei der Auswahl einer Kindertageseinrichtung ein Wunsch- und Wahlrecht zu. Sollten sie sich für eine private Einrichtung entscheiden, dürfen dem Landkreis Ravensburg hierdurch keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Die Kosten dürfen 20 % der örtlich vorhandenen öffentlichen Tageseinrichtungen nicht übersteigen.

E. Ausnahmen

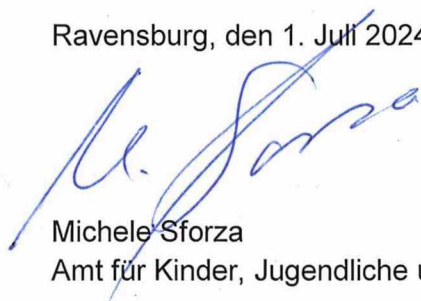
Die Amtsleitung entscheidet bei Einzelfällen, die in der Richtlinie aufgeführt sind. Dies sind z. B.

- der Erlass des Kostenbeitrags wegen Unzumutbarkeit
- in sonstigen schwierigen Einzel- und Härtefällen

F. Inkrafttreten

Die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“, beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 29.09.2009, wurde den gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechtsanspruch U3 ab 01.08.2013 angepasst. Im Jugendhilfeausschuss vom 20. Juni 2024 wurden diese aktualisiert, neu beschlossen und ab 01.01.2025 angewendet.

Ravensburg, den 1. Juli 2024



Michele Sforza
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien